



**Durchführungsbestimmungen zu § 67**

Durchführung von Verfassungsprüfungen, Pferde- und Fitnesskontrollen

1. Verfassungsprüfungen und Fitnesskontrollen sind gemäß Merkblatt für Turniertierärzte durchzuführen. Einzelheiten zu Pferdekontrollen enthält das nachfolgende Untersuchungsprotokoll.
2. Pferdekontrollen sind gemäß dem folgenden Untersuchungsprotokoll durchzuführen. Nur bei von der Norm abweichenden Befunden ist das Protokoll auszufüllen.

Betr.: PLS/BV \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_

Auf Veranlassung der FN/LK/Richtergruppe wurde folgendes Pferd untersucht:

Programm-/Eintragungs-/

Name: \_\_\_\_\_ Lebensnummer: \_\_\_\_\_

Farbe/Abzeichen: \_\_\_\_\_

Besitzer: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Teilnehmer: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Untersuchender

Tierarzt: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Anwesender Richter: \_\_\_\_\_

Die Untersuchung erfolgte in Gegenwart des Teilnehmers / Besitzers / dessen Beauftragten (Nichtzutreffendes streichen).

Die Überprüfung des Pferdes bzw. der Ausrüstung hat Folgendes ergeben:

Haltungs- und Pflegezustand: \_\_\_\_\_

Zustand der Extremitäten: \_\_\_\_\_

Bandagen: \_\_\_\_\_ Springglocken: \_\_\_\_\_

Gamaschen: \_\_\_\_\_ Flanken/Sporen: \_\_\_\_\_

Gurt/Sattellage: \_\_\_\_\_ Maul/Zäumung/Gebiss: \_\_\_\_\_

Anspannung: \_\_\_\_\_ Verpassen Geschirr: \_\_\_\_\_

Es wurde eine Verfassungsprüfung angeordnet.

Es wurde eine Medikationskontrolle angeordnet.

Es wurde eine weitergehende Untersuchung (z.B. des Maules, der Kronränder etc. oder spezieller Ausrüstungsgegenstände) angeordnet.

Ergebnis der Verfassungsprüfung:

Ort und Tag

Unterschrift des Richters

Unterschrift des Teilnehmers, Besitzers oder dessen Beauftragten

Unterschrift des Tierarztes

Die ausgefüllten Untersuchungsprotokolle sind unbedingt zusammen mit dem Bericht des Turniertierarztes oder dem Bericht des LK-Beauftragten an die zuständige Landeskommission für Pferdesport zu übersenden.

### **Wichtige Ergänzungen zu dem Untersuchungsprotokoll für Pferdekontrollen** (Durchführungsbestimmungen zu § 67)

- Zäumung:  
Regelkonformität und Art des Reithalfters, Zustand der Zäumung, Kontrolle der Verschnallung der Riemen des Reithalfters und der Backenstücke. Es gilt die „Ein-Falten-Regel“ für das Backenstück (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1). Das Reithalter soll leicht anliegen und darf weder die Atmung beeinträchtigen noch die Maultätigkeit (Kauen) des Pferdes unterbinden (§ 70). Die Durchführungsbestimmungen zu § 70 II. legen fest, dass sich die Verschnallung des Reithalfters nach der jeweiligen Lage auf dem Nasenrücken richtet, bspw. finden bei einem korrekt verschnallten Hannoverschen Reithalter zwei, bei einem englischen Reithalter ein Finger Platz zwischen Nasenrücken und Reithalter.
- Gebiss:  
Regelkonformität und Art des Gebisses, Zustand des Gebisses, Kontrolle der Lage des Gebisses
- Maul / weitere Wirkorte von Zäumung und Gebiss:  
Zustand von Nasenrücken, Kinngrube, Unterkieferrand (bei englischem und kombiniertem Reithalter), Maulwinkel, Unterlippe in Maulwinkelnahe, an der Zunge vor allem die Gebisslage, Zungenunterseite, Zungenbändchen, Ränder der Zunge, Gaumen, Lade (bis P2)

Es empfiehlt sich für den Tierarzt folgende Vorgehensweise: Zur Maul- und Gebisskontrolle den Nasen- u./ o. Kinnriemen bzw. die Kinnkette vom Reiter, Pfleger oder Betreuer lösen lassen. Das Maul des Pferdes kann durch entsprechend vorsichtigen Zug an den Zügeln geöffnet werden. Zur explorativen Untersuchung der Maulhöhle sollten für jedes Pferd neue Einmalhandschuhe benutzt werden.

Im Rahmen dieser Untersuchung können folgende Strukturen nur ungenügend eingesehen werden:

- Maulwinkel:  
Bei zu kurzen Backenstücken und sehr starkem Speicheln
- Zunge:  
Gebisslage häufig von Gebiss und Speichelschaum bedeckt, Zungenunterseite und Zungenbändchen schlecht zugänglich
- Laden:  
Meist von der Zunge bedeckt, diese ist erheblich in ihrer Beweglichkeit durch das Gebiss beschränkt, dadurch Sicht auf Laden wesentlich erschwert, vor allem auf den am häufigsten betroffenen Bereich dicht vor dem P2.

### **Mögliche Konsequenzen für das weitere Vorgehen bei der Pferdekontrolle**

Da, wie oben dargelegt, trotz des Öffnens der Riemen des Reithalfters die Untersuchung des Maules und der Maulhöhle nicht vollständig sein kann, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Bei Verdacht auf eine vorhandene, aber noch nicht genau lokalisierte Verletzung oder bei einer Zahl von Pferden, die nach dem Stichprobenprinzip ausgewählt wurden, erfolgt eine weitergehende Untersuchung der Maulhöhle am abgezäumten Pferd in einer dafür vorgesehenen Box. Diese weitergehende Untersuchung kann beispielsweise beim Auftreten von frischem Blut im Maulbereich des Pferdes notwendig werden, um die Ursache der Blutung feststellen.



Dem Pferd wird ein Halfter angelegt, um anschließend die oben genannten, relevanten Strukturen im vorderen Bereich der Maulhöhle vollständig untersuchen zu können.

Ziel ist es, Ober- und Unterseite der Zunge, das Zungenbändchen sowie beide Laden beurteilen zu können. Bei der Untersuchung ist zu berücksichtigen, dass sich Läsionen in den benannten Bereichen relativ weit caudal, also bis an die ersten Backenzähne heran, befinden bzw. erstrecken können. Diese Lokalisation ist durch die Lage des Gebisses und die caudo-ventral wirkenden Kräfte begründet. Insbesondere am angenommenen Zügel werden die Maulwinkel und der Bereich der Laden vermehrt belastet. Um die Laden vollständig beurteilen zu können, wird die Zunge mit der behandschuhten Hand zur Seite verlagert.

Befunde, die im Rahmen der weitestgehenden Untersuchung festgestellt werden, müssen auf dem Befundprotokoll festgehalten werden. Ebenso ist es Aufgabe des Tierarztes, auf der Basis der Untersuchungsergebnisse eine Empfehlung auszusprechen, ob das Pferd in der laufenden LP oder in weiteren LP der PLS eingesetzt werden kann.

Stand: August 2018